

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 12/2170, 12/2721 —

Entwurf eines Gesetzes über die nachträgliche Umstellung von Kontoguthaben, über die Tilgung von Anteilrechten an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe, zur Änderung lastenausgleichsrechtlicher Bestimmungen und zur Ergänzung des Gesetzes über die Errichtung der „Staatlichen Versicherung der DDR in Abwicklung“

Bericht der Abgeordneten Jochen Borchert und Helmut Wieczorek (Duisburg)

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die bereits abgelaufene Antragsfrist auf Währungsumstellung von Mark der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in Deutsche Mark für natürliche Personen bis zum 30. Juni 1993 zu verlängern, sofern die Kontoguthaben mindestens 500 Mark der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik betragen. Ferner ist vorgesehen, die als Bundesrecht fortgeltende DDR-Verordnung über die Tilgung von Anteilsrechten an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe zu ändern. Danach soll ein Tilgungsanspruch entfallen, wenn der Inhaber der Anteilsrechte bereits durch einen Ausgleich nach dem Lastenausgleichsgesetz entschädigt wurde. Darüber hinaus soll die Anmeldefrist für Tilgungsansprüche verlängert und die bestehende Tilgungsfrist aufgehoben werden.

Des weiteren ist beabsichtigt, die erforderlichen Bestimmungen für den Datenaustausch zwischen der Ausgleichsverwaltung und den Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen im Lastenausgleichsgesetz zu verankern sowie verfahrensrechtliche Vereinfachungen bei der Rückforderung gewährter Lastenausgleichsleistungen im Falle eines nachträglichen Schadensausgleichs einzuführen. Der Gesetzentwurf

sieht ferner eine Regelung vor, die die „Staatliche Versicherung der DDR in Abwicklung“ in die Lage versetzt, Unfallopfern in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die durch ein unbekanntes Fahrzeug geschädigt worden sind, Schadenersatz zu leisten.

Die Aufwendungen für die nachträgliche Umstellung von Kontoguthaben können nach dem vorliegenden Zahlenmaterial nur geschätzt werden. Sie liegen voraussichtlich deutlich unter 500 Mio. DM und sind in Form von Ausgleichsforderungen der Geldinstitute dem Ausgleichsfonds Währungsumstellung zuzuordnen.

Durch die Verzinsung der Ausgleichsforderungen entstehen dem Bundeshaushalt sowie der Treuhandanstalt unter Berücksichtigung des zur Zeit bestehenden Zinsniveaus jährlich Kosten von jeweils ca. 4,75 Mio. DM pro 100 Mio. DM erhöhter Ausgleichsforderungen. Im Haushaltsjahr 1992 belaufen sich die Kosten voraussichtlich auf jeweils 1 Mio. DM pro 100 Mio. DM Ausgleichsforderungen, da eine Verzinsung aufgrund der bestehenden Regelungen erstmalig ab dem letzten Quartal des Jahres vorgenommen wird.

Der Wegfall der Tilgungsansprüche bei Erhalt von Lastenausgleichsleistungen verursacht für die öffentliche Hand Einsparungen, und zwar

- bis zu 60 Mio. DM für den Kreditabwicklungsfonds wegen der geringeren Tilgungsbeiträge sowie
- jeweils bis zu 35 Mio. DM für den Bundeshaushalt und die Treuhandanstalt durch den Wegfall der Zinserstattungsleistungen, die sich aus der Verzinsung der Tilgungsansprüche ab 1949 mit jeweils 3 v. H. pro Jahr ergibt (die Zinsverpflichtungen auf die Ansprüche betragen etwa 120 v. H. des Anteilswertes).

Die Verlängerung der Anmeldefrist für Tilgungsansprüche belastet den Kreditabwicklungsfonds durch höhere Tilgungen mit etwa 3 Mio. DM sowie den Bundeshaushalt und die Treuhandanstalt mit jeweils ca. 1,8 Mio. DM für die Zinserstattungen (berechnet ab 1949).

Die vorgesehenen Änderungen über die Rückforderung gewährter Lastenausgleichsleistungen im Falle eines nachträglichen Schadensausgleichs führen zu einer Minderung des Verwaltungsaufwandes. Die

dadurch erzielten Einsparungen kommen in erster Linie den Ländern und den Kommunen zugute, denen die Durchführung des Lastenausgleichsgesetzes obliegt. Die weiteren in dem Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen lastenausgleichsrechtlicher Bestimmungen führen nicht zu Mehraufwendungen der öffentlichen Haushalte.

Die Entschädigung von Unfallopfern durch die „Staatliche Versicherung der DDR in Abwicklung“ verursacht Kosten von rd. 12 Mio. DM, die von der Treuhandanstalt getragen werden.

Die finanziellen Auswirkungen im Haushaltsjahr 1992 werden durch die bisherigen Kostenansätze im Bundeshaushalt 1992 gedeckt; sie sind in der Finanzplanung des Bundes fortzuschreiben.

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Dieser Bericht wird unter dem Vorbehalt erteilt, daß der federführende Finanzausschuß keine Änderungen mit wesentlichen haushaltsmäßigen Auswirkungen empfiehlt.

Bonn, den 21. Mai 1992

Der Haushaltsausschuß

Rudi Walther (Zierenberg)

Vorsitzender

Jochen Borchert

Berichterstatter

Helmut Wieczorek (Duisburg)